

Landkreis Wittenberg

Der Landrat



Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Postanschrift:
Postfach 251
06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis

VGem. „Coswig (Anhalt)“

Gemeinde Wörpen

Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

Besucheradresse: Lutherstadt Wittenberg

EINGEGANGEN	02
	03
06. Dez. 2007	
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)	
Stadtwerke	
04	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: v. 2006-11-10

Telefonnummer

Mein Aktenzeichen
15.6/Ke/Ki

Auskunft erteilt
Herr Kelle / Frau Kingal

(03491)
479 – 215 / 218

Datum:
5. Dezember 2007

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen vom 24. September 2007

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung **genehmige** ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 20. September 2007 und vom Gemeinderat der Gemeinde Wörpen am 18. September 2007 beschlossene sowie durch die Bürgermeisterinnen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen am 24. September 2007 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Wörpen in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass der Satz 3 des § 10 des Gebietsänderungsvertrages gestrichen wird, da gem. § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Einnahmen dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) obliegt, in den die Mittel aufzunehmen sind. Der Einsatz bestimmter Mittel nur in einem Teil der Stadt aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages verstößt daher gegen § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA und § 16 GemHVO. Hierfür ist der Beschluss des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsplanung notwendig.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Das Vorwort muss dahingehend geändert werden, dass die Bürger der Gemeinde Wörpen nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Absatz 1 Satz 5 GO LSA der Eingliederung zugestimmt haben.
- § 11 Abs. 3 Satz 1 ist dahingehend zu ändern, dass der Ortschaftsrat bei wichtigen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten zu hören ist, da gem. § 87 Abs. 1 GO LSA der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten hat.

- c) Hinsichtlich § 11 Abs. 4 ist eine Wertgrenze gem. § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GO LSA festzulegen.
- d) Im § 12 Absatz 1 sind die Worte Angestellte und Arbeiter durch *Arbeitnehmer* zu ersetzen.

Die Gemeinde Wörpen hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Januar 2008** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt):

Die Regelungen der §§ 4, 7, 9 und 14, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkret benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wörpen übernimmt.

Nach der Regelung im § 6 treten Satzungen über die Aufnahme und Betreuung sowie die Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindern in der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Wörpen außer Kraft. Es wäre gegebenenfalls klarzustellen, welche Aufnahme- und Beitragsregelungen künftig hierfür gelten sollen.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen. Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

i.v. 
Dannenberg

